

mungen wesentlich verändert worden. Theoretisch liegt die Regierung der Universität in den Händen derjenigen, welche den höchsten Grad in einer Facultät erlangt haben, besonders der Magister der freien Künste, da jede neue Anordnung an deren Zustimmung geknüpft ist. Sie sind in zwei Körperchaften getheilt, welche als Congregation und Convocation unterschieden werden. Zur ersten gehören diejenigen Graduirten genannter Art, welche in Oxford residiren; zur zweiten alle, welche überhaupt ihren Namen in der Matrikel weiterführen lassen. Die Initiative zu neuen Bestimmungen steht aber allein einer dritten Körperchaft zu, die Hobdomadal Council heißt. Dieses besteht aus 3 geborenen und 18 gewählten Mitgliedern. Erstere sind der Vickanzler und die beiden Procuratoren oder Proctors, von welchen jener durch den Kanzler — gegenwärtig den Marquis von Salisbury — aus den Vorstehern des College ernannt wird und 4 Jahre im Amte bleibt, diese jährlich nach einem bestimmten Turnus gewählt werden. Die anderen Mitglieder werden von der Congregation auf 6 Jahre gewählt, und zwar so, daß 6 aus den Vorstehern der Colleges und der Halls (die früher alle zum Hobdomadal Council gehörten (vgl. Huber II, 286 ff. 317 ff.)), 6 aus den Professoren und 6 aus den bereits 5 Jahre der Convocation angehörigen Graduirten entnommen werden. Die größte Gewalt haben der Vickanzler, der u. A. auch ex officio Friedensrichter und Magistratsperson der Stadt ist, ohne dessen Zustimmung z. B. keine öffentlichen Lustbarkeiten in Oxford abgehalten werden können, und die beiden Proctors. — Die früher bestehende Verpflichtung geistlicher Weihen für die Vorsteher der Colleges und die Fellows (vgl. zur Geschichte derselben Huber I, 363 ff. 395 f. 403 f.; II, 441) ist aufgehoben, ebenso die Pflicht des Cölibats der Fellows und Tutors (s. u.) der Colleges. Besonders die letzte Commission vom Jahre 1877 hat versucht, durch Gründung neuer Professuren und Lectorenstellen (readerships) aus den Fonds der Colleges den Unterricht der Universität mehr unabhängig von den Colleges zu machen, ohne aber bis jetzt einen merkwürdigen Erfolg erzielt zu haben, da der Nachweis des Besuchs von Vorlesungen für die Grade nicht erforderlich ist (s. Wells 29). Seit dem Jahre 1868 gibt es auch in Oxford wieder wie in der alten Zeit Studenten, welche keinem College angehören. Im J. 1871 wurde der bis dahin vorgeschriebene Festtag durch Gladstone aufgehoben, und seitdem werden auch Nicht-Anglicaner in alle Colleges (mit Ausnahme der neueren Hertford und Keble) aufgenommen. Jetzt gibt es über 40 katholische Studenten in Oxford, welche in der Newman Society einen Vereinigungspunkt haben. Endlich sei noch erwähnt, daß zu den meisten Vorlesungen und seit 1884 auch zu den Universitätsprüfungen, besonders zum B. A., auch Frauen zugelassen werden. Schon im Jahre 1879 wurden in Oxford zwei Halls für

Frauen gegründet, wozu im J. 1886 noch eine dritte kam.

Unter den Instituten der Universität ist außer dem Ashmolean Museum und dem Indischen Institut besonders die Bodleyanische Bibliothek, welche ihren Namen von ihrem größten Wohlthäter, Sir Thomas Bodley (gest. im J. 1612), trägt und gegenwärtig ungefähr 450 000 Bände und 27 000 Handschriften besitzt, zu nennen. Die Bibliothek der Taylor Institution leiht auch Bücher aus.

Die Eigenart der Universität Oxford, die sie übrigens mit Cambridge theilt, zeigt sich besonders in folgenden Punkten: 1. Sie hat Colleges. Es gibt zwar auch an anderen Universitäten, z. B. in Wien, einzelne Colleges, worin Studierende, auch Nicht-Theologen, wohnen, aber es sind dieß doch keine förmlichen, in ihrem corporativen Leben und in der Verwaltung ihres Eigenthums u. A. von der betreffenden Universität unabhängige Lehranstalten wie die Colleges in Oxford (und Cambridge). Die Bedeutung und der Reichthum der letzteren zeigt sich schon äußerlich in ihren wahrhaft palastartigen, ebenso ausgedehnten wie stilgerechten Gebäuden mit oft ganz großartigen Parkanlagen. Ein solches College umfaßt noch immer, außer dem Vorsteher, der bald President, bald Rector, Principal, Master, Warden, Dean, Provost heißt, und den eigentlichen Stipendiaten (fellows und scholars), eine mehr oder minder große Zahl von Kostgängern (commoners) und die Graduirten, welche ihren Namen in der Matrikel weiterführen lassen. Jeder Student hat 2 bis 3 Zimmer. Das Mittagessen ist gemeinsam. Morgens und Abends speist jeder auf seinem Zimmer. Selbst die keinem College angehörigen Studenten bilden thatsächlich eine Art von College, insofern als sie unter einem besondern Vorsteher, dem Censor, und unter gewissen Delegationen stehen.

— 2. Das gegenwärtige System der Verleihung von Fellows-Stellen in den Colleges hat im J. 1882 die königliche Sanction erhalten. Früher wurden die genannten Stellen auf Lebenszeit verliehen. Jetzt werden aber zwei Klassen von Fellows unterschieden, officielle und gewöhnliche oder nicht officielle, je nachdem dieselben zum Unterrichte (als Tutors) verpflichtet sind oder nicht. Erstere werden zwar nominell nur für 2 bis 15 Jahre, in Wirklichkeit aber dauernd angestellt, da sie stets von Neuem beschäftigt werden; letztere werden nur für 7 Jahre gewählt, während welcher Zeit sie sich wo und wie sie wollen beschäftigen können. Das Einkommen eines Fellow beträgt 4000 Mark jährlich, meist nebst freier Wohnung und einer Geldzulage. Einige Fellows-Stellen sind mit gewissen Universitätsprofessuren verbunden, so daß, wer die betreffende Professur erhält, damit auch ex officio Fellow eines bestimmten College wird.

— 3. Jeder Student, der noch keinen akademischen Grad erworben hat, ist, abgesehen von den Vorlesungen, die er hört, verpflichtet, einen besondern Tutor zu haben, der seine Studien leitet